

Vereinbarung gem. §§ 78 a ff SGB VIII

Leistungsvereinbarung

Zwischen

Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
vertreten durch das Kreisjugendamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4
61352 Bad Homburg

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

und

Jugendhilfe Usinger Land e.V.
Häuser Weg 17
61267 Neu-Anspach

Leistungserbringer

Leistungsart:

Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 7

Stand 10/2013

gilt ab: 01.11. 2013

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift	Unterschrift

0.	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Einrichtung/Träger/Leistungsart	2
2.	junge Menschen, für die das Angebot bereitgestellt wird	3
3.	Ziele des Leistungsangebotes	4
4.	Aufgaben, Prozesse und Organisation der Einrichtung	4
5.	Strukturdaten der Einrichtung	7

1. Einrichtung/Träger/Leistungsart

1.1 Einrichtung

1.1.1 Name und Anschrift der Einrichtung

Jugendhilfe Usinger Land e.V.
Häuser Weg 17
61267 Neu-Anspach

1.1.2 Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes

Kindergruppe Niederreifenberg
Fichtenweg 6 – 6a
61389 Schmitten
06082-9285376
kinder@jugendhilfe-usinger-land.de

1.2 Träger

1.2.1 Name und Anschrift des Trägers

Jugendhilfe Usinger Land e.V.
Häuserweg 17
61267 Neu-Anspach

jul@jugendhilfe-usinger-land.de

1.2.2 Trägerart

Freier Träger der Jugendhilfe

1.2.3 Trägergruppe oder Dachverband

Paritätischer Wohlfahrtsverband

1.3 Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung

§ 42 SGB VIII im Rahmen der nach § 34 genehmigten Plätze

1.4 Betreuungsform/Leistungsrahmen

Umfang:

Betreuung „Rund um die Uhr“ in einer bestehenden Kinderwohngruppe

Aufsichtspflicht:

gewährleistet entsprechend LV stationär

Dauer der Leistung:

im Regelfall bis zu 4 Wochen, in Ausnahmen auch darüber

Personalschlüssel: 1 zu 1,6

Platzzahl: 1

Belegung über die Regelplatzzahl hinaus:

räumliche Möglichkeiten dazu bestehen, sind jedoch nur entsprechend der Gruppensituation nutzbar

Schließzeiten im Jahresverlauf:

während der Gruppenfreizeiten sind keine Aufnahmen möglich

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1 Alter

2.1.1. Aufnahmealter: 5 bis 12 (in Ausnahmefällen auch älter)

2.1.2. Betreuungsalter: 5 bis 18

2.2 Geschlecht

weiblich/männlich

2.3 Nationalität, Kulturkreis

keine Einschränkung

2.4 Bedarfslagen

**2.4.1 Anerkannter und definierter Anspruch auf eine Hilfe gem. SGB VIII
§ 42**

2.4.2 Bedarfslagen bei den Anspruchsberechtigten

2.4.3 Bedarfslagen beim minderjährigen jungen Menschen

notwendige Unterbringung zum Schutz und Wohl des Kindes/Jugendlichen
gemäß §42 SGB VIII

2.5 Notwendige Ressourcen

2.5.1 Ressourcen des Anspruchsberechtigten

2.5.2 Ressourcen beim minderjährigen jungen Menschen

nicht relevant

2.6 Ausschlusskriterien

2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Hochtaunuskreis und angrenzende Kreise

3. Ziele des Leistungsangebotes

3.1 Benennung des Leistungsangebotes

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

3.2 Ziele gem. SGB VIII

3.2.1 Ziele und Zielbereiche, die das Leistungsangebot im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für das Kind/Jugendlichen/Eltern verfolgt
Schutz durch Versorgung, Betreuung, Beratung und Zukunftsklärung

3.2.2 im Einzelnen:

- Erfüllung der Grundbedürfnisse, Sicherung des Lebensunterhaltes
- hygienische und medizinische Versorgung
- Betreuung und Beratung in der Krisensituation
- Pädagogische Betreuung im Gruppenalltag
- Abklärung und Planung der Lebenssituation des Kindes zur Vorbereitung weiterer Hilfen

4. Aufgaben, Prozesse und Organisation der Einrichtung

4.1 Aufgaben und Prozesse der Einrichtung/des Leistungsangebotes

4.1.1 **Aufgaben und Prozesse der Einrichtung zur Gewährleistung der Grundlage der Entwicklungsförderung und Erziehung der Minderjährigen im Hilfeangebot, die sich aus dem Vorhaben der Einrichtung gem. § 34 ergeben**

- siehe LV stationär
- für das Inobhut genommene Kind wird neben der Aufnahme in die Wohngruppe und den dortigen Leistungsangeboten zur Klärung und Unterstützung in der aktuellen Krisensituation Raum durch einen pädagogischen Mitarbeiter als persönlichen Ansprechpartner geboten.

4.1.2 **Pädagogische Aufgaben und Prozesse der Einrichtung zur Gewährleistung der Entwicklungsförderung und Erziehung**

- **Gewährleistung der Aufsichtspflicht**
siehe LV stationär
- **Vorhalten strukturierter Alltagsabläufe**
Das aufgenommene Kind nimmt soweit für es hilfreich und möglich am strukturierten Alltagsablauf der Wohngruppe teil. siehe LV stationär
Darüber hinaus bietet die Einrichtung falls nötig strukturierte Vormittagsbetreuung an oder entsprechende schulische Betreuung.
- **Hilfeplan**
Der persönliche Ansprechpartner des Kindes bereitet mit ihm das Hilfeplangespräch vor und unterstützt es insbesondere im Einbringen seiner Hilfebedürfnisse.

- **Strukturierung der Einzel- und Gruppenarbeit**
Zu Beginn der Aufnahme findet ein ausführliches Aufnahmegespräch mit dem Kind (unter Berücksichtigung der pers. Möglichkeiten) und den Mitarbeitern des ASD statt. In der ersten Woche werden vom persönlichen Ansprechpartner täglich Einzelgespräche mit dem Kind zu seiner Situation geführt.
Der jeweilige im Dienst befindliche pädagogische Mitarbeiter sorgt auch durch Gruppengespräche für ein Klima der Akzeptanz und Wertschätzung.
- **Gestaltung der Beziehung/der emotionalen Ebene**
Der zusätzliche pädagogische Mitarbeiter als persönlicher Ansprechpartner des Kindes gewährleistet emotionale Sicherheit in der aktuell ungewissen Lebenssituation. Die zugewandte Atmosphäre der Gespräche, in der die Ängste und Bedürfnisse des Kindes aufgehoben sind, ermöglicht ihm sich seiner Wünsche bewusst zu werden und sich einer Zukunftsplanung zuzuwenden.
- **Gestaltung der Kontakte zur Herkunftsfamilie/einer (zukünftigen) anderen Familie (z.B. Pflegefamilie) – Elternarbeit**
Kontakte zur Herkunftsfamilie finden nur nach Vorgaben des Jugendamtes und unter dessen Zielvorgaben statt.
Ein umfassendes Clearing der Familiensituation kann von therapeutischen Fachkräften des Vereins als Zusatzauftrag geleistet werden.
- **Beratung und Unterstützung (für Jugendliche) in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung**
Im Rahmen einer Inobhutnahme findet Beratung zu Fragen der beruflichen Perspektive des Jugendlichen nur in Ansätzen statt.
- **strukturiertes internes Zusammenwirken**
Der im Dienst befindliche pädagogische Mitarbeiter und der persönliche Ansprechpartner des Kindes tauschen sich täglich kurz über die aktuelle Situation des Kindes und die nächsten Schritte aus.
- **Kooperation und Vernetzung mit externen Partner**
Im Einzelfall Kooperation mit allen das soziale Umfeld des Kindes betreffenden Institutionen und Personen, auf übergeordneter Ebene Vernetzung mit anderen Einrichtungen, die Inobhutnahmen durchführen, Jugendämtern und Verbänden (siehe auch LV stationär).

4.1.3 Weitere Aufgaben zur Erfüllung des Leistungsangebotes

- **Gewährleistung notwendiger Dienst- und Fachaufsicht (Leitung)**
Die Teamleitung der Wohngruppe wird laufend über den Stand der Inobhutnahme informiert, die pädagogische Leitung der Einrichtung ist über zweiwöchentliche Beratungsgespräche eingebunden und steht darüber hinaus in Krisenfällen zur Verfügung.
- **Gewährleistung notwendiger administrativer Abläufe (Verwaltung)**
siehe LV stationär

4.1.4 Sonstige Prozesse

- **Aufnahmeverfahren**
Die Aufnahme findet über die Geschäftsstelle der Einrichtung oder die Wohngruppenleitung statt. Die Aufnahme nimmt im Regelfall der pädagogische Mitarbeiter vor, der persönlicher Ansprechpartner des Kindes sein wird. Neben dem Aufnahmegespräch mit dem ASD-Mitarbeiter führt dieser auch das erste Gespräch mit dem diensthabenden Mitarbeiter der Wohngruppe und den ständig in der Wohngruppe lebenden Kindern.
- **Partizipation**
Das Kind wird entsprechend seiner Möglichkeiten in alle es betreffenden Absprachen einbezogen und findet insbesondere Unterstützung seiner Sichtweisen/Bedürfnisse im Hilfeplangespräch zur weiteren Hilfestellung bzw. Rückkehr in die Familie.
- **Regelwerke des Zusammenlebens**
Die in der Wohngruppe geltenden Regeln gelten in angemessener Form auch für das in Obhut genommene Kind.
- **Umgang mit Hygiene und Gesundheit**
siehe LV stationär
Der Grundbedarf an Hygieneartikeln wird von der Wohngruppe gestellt, medizinische und soweit erforderlich ärztliche Versorgung ist sicher gestellt.
- **Krisenintervention**
Bei akuten Krisen steht den Wohngruppenmitarbeitern der persönliche Ansprechpartner des Jugendlichen zur Verfügung, darüber hinaus die pädagogische Leitung. Die ASD-Mitarbeiter werden bei akuten Krisen unverzüglich informiert.
- **Beendigung der Hilfe**
Nach ca. einem Monat findet ein Hilfeplangespräch statt, das das Ende der Inobhutnahme darstellt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn sich z.B. die Aufnahme in eine Folgeeinrichtung verzögert, kann die Inobhutnahme verlängert werden.
- **Gestaltung der internen Reflexions- und Qualitätsaspekte**
siehe LV stationär, zusätzlich werden die Inhalte der individuellen Gespräche zusammenfassend dokumentiert.
- **Regelung zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 8 a SGB VIII**
siehe LV stationär

5. Strukturdaten der Einrichtung

5.1 Standortaspekte

siehe LV stationär

5.2 Organisationsstruktur (Organigramme)

siehe LV stationär

5.3 Personelle Ausstattung

Pädagogisches Personal

Von den pädagogischen MitarbeiterInnen der Wohngruppe wird für die Inobhutnahme eine pädagogische Fachkraft im Umfang von ca. einer halben Stelle frei gestellt.

5.4 Räumliche Ausstattung

Das Kind erhält ein Einzelzimmer in der Wohngruppe neben dem MitarbeiterInnen-Schlafräum, das mit der Grundausrüstung möbliert ist.

5.5 Sonstiges